

# ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90

Planzeichen Erläuterungen, Rechtsgrundlagen

## I. Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

max. FH  
10,00m  
Sockelhöhe 40cm  
(siehe Text Teil B,  
Pkt. 3)

Maximal zulässige Firsthöhe in m, Sockelhöhe 40 cm  
- siehe Text Teil B, Pkt. 3 (§ 18 BauNVO)

GRZ

Grundflächenzahl  
(§ 19 BauNVO)

II

+Staffelgeschoss

Zahl der Vollgeschosse  
(§ 20 BauNVO)

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

O

offene Bauweise  
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Baugrenze



Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Mehrfamilienhäuser zulässig

### 4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

### 5. Grünflächen

§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



private Grünflächen

### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25b und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b) BauGB)

Zweckbestimmung:



Geschütztes Biotop mit Nummer gemäß § 30 BNatSchG (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Hier: Bachschlucht am südlichen Rand der Bebauung Bolande



Pufferstreifen zur Erhaltung und Verbesserung empfindlicher Lebensräume



Vorhandener Einzelbaum, zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)



ND 15

Geschütztes Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Hier: Vorhandener Einzelbaum, große Kastanie



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten  
im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:



Landschaftsschutzgebiet

### 7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs.7 BauGB)



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
(§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger und der Stadt Reinfeld, der Feuerwehr sowie der jeweils angrenzenden Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Müllsammelplatz

## II. Darstellung ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenzen

g  
6

Flurstücksbezeichnung



vorhandene bauliche Anlagen



bei Neuplanung zu entfallende Gebäudeteile